

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 28. Januar 2016

Nummer

03

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	101
Öffentliche Zustellungen.....	102
Öffentliche Zustellungen.....	103
Allgemeinverfügung: Schonzeit für Ringeltauben.....	103
Niederkrüchten: Nachfolge Ratsmitglied	104
Viersen: Einladung Rat 02.02.2016.....	105
Verlust Dienstausweis	106
Wahlgrabstätten	106
Sonstige: Jagdgenossensch. Vorst-Kehn: Einladung 24.02.2016 ...	107

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.10.2015
- Aktenzeichen 03240469706/li
gegen:**

Frau
Besma Yusuf Isho
Kostantinstr. 117
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 101

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.01.2016
- Aktenzeichen 03280187347/grä
gegen:**

Herrn
Peter Klijzing
Sebastianstraße 147
50735 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 23.11.2015
- Aktenzeichen 03240497840/hö
gegen:**

Herrn
Adem Berisa
Hülsmannstraße 5
45881 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.12.2015
- Aktenzeichen 03280208573/ha
gegen:**

Herrn
Hardy Fiebig
Albus Drive 14
ZA-7441 CAPE TOWN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.01.2016
- Aktenzeichen 03193168166/brü
gegen:**

Herrn
Marcin Sudul
Reymonta 58
PL-59-900 ZGORZELEC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0128 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Aprilia, FIN:

ZD4TEA0005S002481, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 25.01.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 284/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Viersen in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 den unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1414, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um

erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Viersen, den 19.01.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Röttges

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 103

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564 / SGV NRW 1112), stelle ich fest:

1. Herr Jürgen Schmitz, Wacholderweg 6, 41372 Niederkrüchten, SPD, Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten, hat sein Ratsmandat mit Erklärung vom 24. November 2015, eingegangen am 24. November 2015, mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 niedergelegt.
2. Der Ersatzbewerber Herr Ralf Liebrecht, Annastraße 22, 41372 Niederkrüchten, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 27. November 2015, eingegangen am 10. Dezember 2015, nicht angenommen.
3. Aus der Reserveliste der Partei SPD rückt nunmehr Herr Ulrich Seeboth, Wilhelmstraße 20 a, 41372 Niederkrüchten, geboren 1962 Dipl.-

Vermessungsingenieur, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

4. Herr Seeboth hat mit Erklärung vom 4. Januar 2016, eingegangen am 6. Januar 2016, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

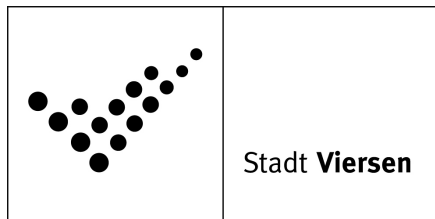
Niederkrüchten, den 20. Januar 2016

Der Wahlleiter
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 104

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 02.02.2016
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.12.2015
3.	2016/0843/ GBI	Anregung/ Beschwerde gem. § 24 GO NRW der pax christi Gruppe Viersen; hier: Beitritt der weltweit tätigen Initiative „Mayors für Peace“ (Bürgermeister für den Frieden)

4. 2015/0827/
FB10/III Vierte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse
5. 2015/0838/
FB10/III Vertretungsregelungen für die Beigeordneten der Geschäftsbereiche II, III und IV
6. 2016/0846/
FB10/III Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
7. 2016/0859/
FB40 Antrag des Integrationsrates vom 18.10.2015 zum kommunalen Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten
8. 2015/0822/
FB80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe für 2016
2. Erlass der Achtzehnten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen
9. Anfragen
10. Beschlusskontrolle
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.12.2015
2.	2015/0839/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2016/0850/ FB90	Verleihung von Stadtplaketten
4.		Beschlusskontrolle
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 19.01.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 105

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Günter Henskens am 25.01.2012 ausgestellte **Dienstausweis Nr.328** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 22.01.2016

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 106

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
2	274-276	Friedhelm Hittmeyer, Uhlandstr. 21, 67125 Dannstadt
3	69-70	Herbert Mertens, Rahserstr. 209, 41748 Viersen
11	112	Elisabeth Peters, Donker Weg 159, 41748 Viersen
11	116	Betty Schnitzler, Kickenstr. 2, 47877 Willich
13	49-50	Maria Mertens, Carl-Sonnenschein-Hof 21, 41747 Viersen

18	383-384	Marlies Menze, Enrico-Fermi-Str. 10, 51429 Bergisch Gladbach
19	71	Änne Schlunken, Carl-von-Ossietzky-Str. 4, 41747 Viersen
21	45	Gerda Müller, Breite Str. 10, 47877 Willich
21	68-69	Manfred Vogt, Rahe 6, 41334 Nettetal
21	76-77	Betty Unger, Düppelstr. 22, 41748 Viersen
22	216	Ursula Ix, Süchtelner Str. 1, 47929 Grefrath
23	220-223	Helmut Quacken, Süchtelner Str. 82, 41747 Viersen
33	189	Martha Langner, Rötsch 9, 41747 Viersen
33	196	Luise Purschke, Brunnenstr. 11, 35633 Lahnau
42	95	Grete Kleiber, Remigiusplatz 13, 41747 Viersen
66	168-169	Anne Elise Höfer, Tönisvorster Str. 40, 41749 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
15	246	Marlies Merth, W/Defert Cove Drive, 85029 Phoenix/Arizona, USA
21	402-405	Maria Czernitzki, Heiligenstr. 121, 41751 Viersen
39	4-5	Martha Küppenbender, Brabanter Str. 106b, 41751 Viersen
39	48-49	Josephine Wilms, Chemnitzer Str. 1, 41751 Viersen
39	158-159	Elisabeth Saßerath, Neandertal 14, 40699 Erkrath

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A III	192-193	kein Nutzungsberechtigter verzeichnet
A XVI	188-189	Else Hüskes, Bergstr. 54, 41749 Viersen
31	48-49	Walfried Henrichsen, Tuppenend 27, 41749 Viersen
45	14-15	Willi Heitzer, Bongartzstr. 13, 41749 Viersen

Viersen, den 25.01.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 106

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn

Jagdgenossenschaft Tönisvorst, 21. Jan. 2016
Vorst-Kehn

An alle
Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft
Vorst- Kehn

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn am

Mittwoch, den 24. Februar 2016 um 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Tafelsilber“, Anrather Str. 88, in
Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Kassenbericht für die Jahre 2012 - 2015
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Neuwahl des Jagdvorstandes, der Kassierer und Schriftführer
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über die Art und Weise der Neuverpachtung
11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft
Vorst-Kehn
gez.: Christoph von Danwitz (Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 107

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
